

BESCHLUSS

des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 11. November 2025

Teil A

**zum Umgang mit bundeseinheitlichen Zusatzentgelten gemäß
Anlage 2 des Fallpauschalenkataloges und zum Austausch der
Anlage 3 des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
9. Sitzung am 3. Juli 2025**

mit Wirkung zum 11. November 2025

Präambel

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog gemäß § 115f Absatz 2 Satz 1 SGB V und die Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in den Beschlüssen in seiner 8. Sitzung am 28. April 2025 und 9. Sitzung am 3. Juli 2025 festgelegt, dass nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Institute zum Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026 und zur Vergütung der Hybrid-DRG für das Jahr 2026 der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss durch Ersetzung der Anlagen des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 endgültig beschließt.

1. Regelungen für Fälle mit bundeseinheitlichen Zusatzentgelten

Fälle mit Leistungen, für die im Katalog nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) bewertete Zusatzentgelte (ZE) vorgesehen sind, werden nicht in die Hybrid-DRGs eingruppiert. Die den ZE im Katalog nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHEntgG zugeordneten OPS-Kodes sind Ausschlusskriterien für die Zuordnung zu einer Hybrid-DRG, sofern die ZE für Fälle mit einer Verweildauer von bis zu zwei Tagen abrechnungsfähig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für krankenhausindividuelle ZE nach § 6 Abs. 1 und 2 KHEntgG.

2. Austausch der Anlage 3 (Zusatzentgelte) des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025

In Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 wird die Anlage 3 durch die Anlage 1 dieses Beschlusses ersetzt.

3. Anlage 4 (Kontextfaktoren)

Anlage 4 (Kontextfaktoren) gilt in der Fassung des Teil A Nummer 4 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025 zur Ergänzung der Anlagen des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 fort.

Anlage 1

zum Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 11. November 2025

Teil A

zur Ersetzung der Anlage 3 des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025

Zusätzlich zu einer Hybrid-DRG gemäß Anlage 2 sind keine bundeseinheitlichen Zusatzentgelte und keine krankenhausindividuellen, unbewerteten Zusatzentgelte berechnungsfähig.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs

mit Wirkung zum 11. November 2025

1. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A seines Beschlusses (einschließlich seiner Anlagen) in seiner 10. Sitzung am 11. November 2025 zum Umgang mit Zusatzentgelten für das Jahr 2026.
2. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen des erweiterten Bewertungsausschusses gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte ergehen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Diese Grundsätze gelten auch für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a Satz 2 SGB V. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des (ergänzten) erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter und des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a SGB V – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann, ordnet der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 11. November 2025 zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren. Der Beschluss dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das jeweilige Folgejahr.

Damit diese gesetzliche Vorgabe Wirkung entfalten kann, sieht das Gesetz in § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V („bis zum 30. Juni“) und § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V („innerhalb von vier Wochen“) für die Vertragsparteien und den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss bewusst kurze Fristen vor. Diese sind erforderlich, damit der angepasste Leistungskatalog und die sektorengleiche Vergütung für die in dem Katalog genannten Leistungen rechtzeitig zum Beginn des Folgejahres wirksam werden können. Zugleich verdeutlichen die gesetzlichen Regelungen, dass ein großes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Anpassung des Leistungskatalogs und der sektorengleichen Vergütung rechtzeitig wirksam wird.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte dagegen angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die Anpassung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs und die Ermittlung der Fallpauschalen für die Leistungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen könnte.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses vom 11. November 2025 zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das Jahr 2026 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann und das in § 115f SGB V geregelte Verfahren wie vorgesehen ablaufen kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, eine fristgemäße Festlegung zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Die für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz. SGB V) oder durch die beiden unparteiischen Mitglieder oder den Vorsitzenden allein (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. § 87 Absatz 5a Satz 6 und 7 SGB V) soll Blockaden verhindern.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Vertragspartei, eine gegen ihn ergangene Entscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss beschlossene Festlegung zu Zusatzentgelten und Kontextfaktoren rechtzeitig Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 11. Oktober 2025**

Teil A

**zum Umgang mit bundeseinheitlichen Zusatzentgelten gemäß
Anlage 2 des Fallpauschalenkataloges zum Austausch der
Anlage 3 des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
9. Sitzung am 3. Juli 2025**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog der speziellen sektorengleichen Versorgung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V und die Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist.

2. Regelungshintergrund

Da keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist, hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss mit den Beschlüssen in seiner 8. Sitzung am 28. April 2025 und 9. Sitzung am 3. Juli 2025 die Rahmenvorgaben für das Leistungsjahr 2026 festgelegt. Für diese Beschlüsse sind noch Folgeregelungen erforderlich, welche erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Institute zum Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026 und zur Vergütung der Hybrid-DRG für das Jahr 2026 getroffen werden können.

3. Regelungsinhalt

Mit diesem Beschluss erfolgt unter Nr. 1 die Bestimmung, dass Fälle für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) ein bewertetes Zusatzentgelt (ZE) sowie für Fälle für die ein krankenhausindividuelle ZE nach § 6 Abs. 1 und 2 KHEntgG vorgesehen ist nicht in eine Hybrid-DRG führen.

Unter Nr. 2 wird festgelegt, dass Anlage 1 dieses Beschlusses die Anlage 3 (Zusatzentgelte) des Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 ersetzt. Die Anlage regelt,

dass zusätzlich zu den Hybrid-DRG weder bundeseinheitliche Zusatzentgelte noch krankenhausindividuelle, unbewertete Zusatzentgelte abgerechnet werden dürfen.

Die Nr. 3 regelt, dass die in der 10. Sitzung des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses am 9. Oktober 2025 beschlossene Anlage 4 (Kontextfaktoren) fort gilt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 11. November 2025 in Kraft.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 30. Juni eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil B wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschluss Teil A dieses Beschlusses. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 11. November 2025 in Kraft.